

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 12/94

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 13. Dezember 1994 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter K r e m e r und B i l o r für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Februar 1993 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der in Polen lebende Kläger begehrt Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Als deutscher Soldat ist er im Januar 1945 durch Geschosßsplitter verletzt worden. Der Beklagte hat bei nicht meßbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) "Narben am rechten Ellenbogen und rechten Oberschenkel, Stecksplinter rechter Ellenbogen" als Schädigungsfolgen anerkannt. Widerspruch, Klage und Berufung blieben bis auf eine neue Bezeichnung der Schädigungsfolgen bei einer MdE von unter 25 vH ohne Erfolg.

Mit der durch das Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision rügt der Kläger, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt. Es sei ungeklärt geblieben, in welchem Umfang er durch die Folgen seiner Kriegsverletzung gehindert sei, das rechte Ellenbogengelenk zu beugen und zu strecken. Vom Ausmaß dieser Behinderung hänge ab, ob die MdE einen rentenberechtigenden Grad erreiche.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Februar 1993 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 28. November 1991 sowie den Bescheid des Beklagten vom 22. August 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 1990 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Beschädigtenrente zu gewähren,
hilfsweise,
das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten sind mit der Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist im Sinne des Hilfsantrages begründet. Das LSG hat § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt. Der Sachverhalt ist nicht hinreichend erforscht. Der Rechtsstreit ist deshalb an das LSG zurückzuverweisen.

Nach den vom LSG angestellten Ermittlungen steht nicht fest, welches Ausmaß die schädigungsbedingte Streck- und Beugebehinderung im rechten Ellenbogengelenk des



Klägers hat. Der polnische Arzt Dr. U. beschreibt in seinem im Verwaltungsverfahren erstatteten Gutachten vom 3. Januar 1989 eine "Beeinträchtigung der vollen Streckung des rechten Ellenbogens, 20 Grad" und außerdem eine "Störung der Beugung des rechten Ellenbogens, 25 Grad". Der ärztliche Dienst des Beklagten (Stellungnahme von Dr. W. vom 20. Juni 1991) hat das als ungewöhnliche Formulierung bezeichnet, die möglicherweise auf Übersetzungsschwierigkeiten beruhe. Die Übertragung dieses Befundes in die im Begutachtungswesen übliche und im Gutachtenauftrag des Beklagten nach Polen auch geforderte Neutral-O-Methode (Ergebnis: 0-20-125) hat er mit dem Vorbehalt richtiger Interpretation versehen. Das war auch deshalb geboten, weil aus dem Gutachten von Dr. U. nicht ersichtlich ist, von welchem Normalwert für den Streck/Beugewinkel des Ellenbogens der polnische Sachverständige ausgegangen ist.

Bei dieser Sachlage hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, das genaue Ausmaß der Beuge- und Streckbehinderung im Ellenbogengelenk durch ein weiteres medizinisches Sachverständigengutachten oder durch eine Anfrage bei dem polnischen Arzt Dr. U. weiter aufzuklären. Danach hätte sich möglicherweise eine stärkere als nur endgradige Bewegungsbehinderung im Ellenbogengelenk und daraus folgend eine rentenberechtigende Minderung der MdE ergeben.

Das LSG wird diese Feststellungen nachzuholen haben. Es entscheidet auch über die Kosten des Revisionsverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)